Leitfaden für Körveranstaltungen

(1) Neben den nachfolgenden Regelungen und Verhaltensweisen gelten die Bestimmungen von Satzung und Zuchtprogramm des jeweiligen Zuchtverbandes.

(2) Die Teilnehmer an Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber der Vorbereitungsställe und deren Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Körveranstaltungen) verpflichten sich während der Vorbereitung von Hengsten auf Körveranstaltungen zur Einhaltung der ethischen Grundsätze der FN sowie zur sportlich fairen Haltung gegenüber dem Pferd und untereinander.

(3) Die Ausrüstung und das Bewegen der Hengste sowie die Ausrüstung der Vorführer haben sich an den Richtlinien für Reiten und Fahren, den Grundsätzen der Unfallverhütung und den Vorgaben der BMEL-Leitlinie „Tierschutz im Pferdesport“ zu orientieren. Für die Einhaltung sind die Teilnehmer an Körungen (Hengsteigentümer, Betreiber/Inhaber der Vorbereitungsställe, deren Mitarbeiter sowie die Mithelfer bei Körveranstaltungen) verantwortlich.

(4) Bei Körungen haben das Training, die Vorbereitung und das Bewegen der Hengste auf den dafür vorgegebenen Plätzen bzw. Hallen während der dafür vorgesehenen Zeiten und unter Aufsicht eines Stewards zu erfolgen. Vorgegebene Ruhezeiten sind einzuhalten.

(5) Bei Körungen gilt während der Veranstaltung die Kopfnummernpflicht für Hengste.

(6) Die Nutzung von Gamaschen, Bandagen und/oder Glocken ist nur an den Vorderbeinen zulässig. Im Training, in der Vorbereitung und in den einzelnen Überprüfungsteilen (Aufgaben) gelten bei Körungen die Regelungen der ZVO bzw. die besonderen Bestimmungen des Zuchtverbandes.

In Anlehnung an LPO § 70 der Leistungsprüfungsordnung der FN dürfen Gamaschen und Glocken nur geeignet sein, das Pferdebein und die Fessel zu schützen. Sie sind so anzulegen, dass sie den Bewegungsablauf des Hengstes nicht beeinflussen.

Bei einer möglichen Nutzung von Sprungglocken sind ausschließlich Gummi- oder Kunststoffglocken ohne Fellschutz erlaubt.

Bandagen, Gamaschen und/oder Glocken dürfen nicht während der Stallruhe angelegt sein, allenfalls während des Fertigmachens des Hengstes in der Box oder auf der Stallgasse.

(7) Eine Gerte und/oder Peitsche ist als Hilfsmittel erlaubt, aber nur ohne akustische Reize. Der Einsatz ist auf ein Minimum zu begrenzen.

Nicht erlaubt ist das Arbeiten oder Trainieren der Hengste mit Hilfe von Bodenarbeit oder das Touchieren der Hinter- und/oder Vorderbeine nach den Richtlinien für Reiten und Fahren sowie das Auflegen der Gerte und/oder Peitsche auf der Kruppe der Hengste.

(8) Während der Körungen sind als Zäumung die für Jungpferdeprüfungen in LPO § 70 aufgeführten Reithalfter sowie Gebisse zulässig. Gebiss-Scheiben und Fliegenmützen sind unzulässig.

(9) Das Scheren, Kürzen bzw. Entfernen der Tasthaare an Nüstern, Augen und Ohren ist bei den Hengsten verboten. Hengste, bei denen derartige Eingriffe vorgenommen wurden, sind zu den Hengstvorauswahlen und Körungen nicht zugelassen.

(10) Das Longieren ist kein Bestandteil der Körveranstaltung.

(11) Der veranstaltende Zuchtverband benennt Tierschutzbeauftragte für die Körveranstaltung mit Durchgriffsrecht. Diese Personen sollen auf der Veranstaltung als Ansprechpartner für tierschutzrelevante Themen fungieren.

Ein Wachdienst wird während der Stallruhezeiten die Stallbereiche kontrollieren.

(12) Vor der Körung findet ein Informationsgespräch mit den Teilnehmern (Hengsteigentümern und Vorführern) zusammen mit Vertretern der Körkommission, den Tierschutzbeauftragten und ggf. weiteren Zuchtverbandsvertretern statt, um sich zur Verpflichtung der Einhaltung aller Verhaltensregeln während der Körveranstaltung abzustimmen.

(13) Vor den einzelnen Teilprüfungen einer Körung müssen die Tierschutzbeauftragten die Möglichkeit bekommen, jeden Hengst in Augenschein zu nehmen. Hierbei ist die Korrektheit der Ausrüstung und dessen Anwendung zu überprüfen, einschließlich der pferdegerechten Verschnallung der Zäumung.

Darüber hinaus sind die Hengste auf der Körveranstaltung in ständiger tierärztlicher Beobachtung.

(14) Bei Verstößen gegen diese Verhaltensregeln wird während der laufenden Körveranstaltung über abgestufte Möglichkeiten der Reglementierung, bis hin zum Ausschluss von der Veranstaltung, entschieden. Die Entscheidung wird von der Körkommission/weiteren Verbandsvertretern in Abstimmung mit den Tierschutzbeauftragten getroffen.

Trakehner Verband e.V.
(Änderungen vorbehalten)